



Zahl.: 933/2-2021

Wahlkommission der Hochschülerinnen-
und Hochschülerschaft der Universität
Mozarteum Salzburg

Mag. Christian Sallaberger

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9 Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Per E-Mail:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, am 25.01.2021

Geschäftszahl: 2020-0.823.240

**Stellungnahme - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert
wird; Entwurf einer Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird und
Entwurf der Wahltageverordnung 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben angeführten Entwürfen dürfen wir seitens der Wahlkommission der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Mozarteum Salzburg folgende
Stellungnahme abgeben:

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014:

Zu § 30 Abs. 4:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung nicht gänzlich entfallen kann. Wozu braucht es eine Bestätigung, wenn schon eine Veröffentlichung auf der Webseite zu erfolgen hat? Es ist hiermit ein immenser Verwaltungsaufwand verbunden, der in keiner Relation zum Nutzen steht, wobei festzuhalten ist, dass wir hierbei überhaupt keinen zusätzlichen Nutzen erkennen können. Auch die Rückgabe der Bestätigung (es ist nicht geregelt, an wen diese zurückzugeben ist, noch die Rechtsfolgen einer Nichtrückgabe) geht völlig an der Realität vorbei, gerade bei einer Universität mit vorwiegend internationalen Studierenden, wie der Universität Mozarteum Salzburg. Wenn eine Bestätigung vom einzelnen Studierenden als Nachweis benötigt werden sollte (z.B. um eine Leistung zu erhalten, ECTS Anrechnung, etc.), dann kann eine solche Bestätigung auf Antrag ausgestellt werden und dies einer Regelung zugeführt werden.

Zu § 47 Abs. 2a:

„Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 für die jeweilige Wahl, abweichend von Abs. 1 und 2, für zwei Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen nach Wahl der oder des Studierenden aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen passiv wahlberechtigt.“

Die Universität Mozarteum Salzburg ist als einzige österreichische Bildungseinrichtung in zwei Verbünden (Mitte und West) vertreten. Das führt unter anderem dazu, dass alle Lehramtsstudent*innen in den Clustern West und Mitte an der Universität Mozarteum Salzburg wahlberechtigt sind, und somit eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Studierenden an der Universität Mozarteum Salzburg passiv und aktiv wahlberechtigt ist. Aus diesem Grund hatten wir bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019 an der Universität Mozarteum Salzburg 5.709 wahlberechtigte Studierende, davon waren 4.038 wahlberechtigte Clusterstudierende, die nicht an der Universität Mozarteum Salzburg studieren.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine derart große Anzahl von Studierenden - die in keinsten Weise einen Bezugspunkt zur Universität Mozarteum Salzburg aufweisen – an dieser aktiv und auch passiv wahlberechtigt sind. Dies führt an der Universität Mozarteum Salzburg zu der absurden Situation, dass an der Universität Mozarteum Salzburg eine - mit allen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen verbundene - Studienvertretung gewählt wurde, die nur aus Studierenden der Universität Salzburg (PLUS) besteht und die ausschließlich Studierende vertritt, die kein Studium an der Universität Mozarteum Salzburg belegen - also alle Clusterstudierenden, die eben nicht an der Universität Mozarteum Salzburg studieren. Die Sinnhaftigkeit dieses Zustands ist absolut in Frage zu stellen und somit auch die gesetzlichen Vorschriften, die eine solche Situation ermöglichen. Es ist wohl nicht legitim, dass eine derartig eingerichtete Studienvertretung mit ÖH-Beiträgen von den Studierenden der Universität Mozarteum Salzburg finanziert wird.

Betreffend Hochschulvertretung ergibt sich ein ähnliches Bild. Wir halten es demokratie- und rechtspolitisch für sehr fragwürdig, dass eine wahlwerbende Gruppe, bestehend ausschließlich aus Verbund-/Clusterstudierenden - ohne Bezug zur Universität Mozarteum Salzburg und zum Studium an der Universität Mozarteum Salzburg - Mandate für die Hochschulvertretung erzielen kann und somit Einfluss auf die Hochschulpolitik der Universität Mozarteum Salzburg nehmen kann, deren Studierende sie nicht einmal sind. Diese Konstellation sollte gesetzlich ausgeschlossen werden.

Dadurch dass die Universität Mozarteum Salzburg in zwei Cluster/Verbünden vertreten ist, verdoppelt sich die oben beschriebene Thematik in unserem Fall.

Aus oben beschriebenen Gründen bedarf es hier einer umfassenden Neuregelung.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014**Zu § 4 Abs. 2 Z 2.:**

Die hier angeführte Frist „von spätestens 3 Monaten“ vor dem ersten Wahltag für die Zusammenfassung von Studienvertretungen widerspricht der Frist von „spätestens 4 Monaten“ vor dem ersten Wahltag gemäß § 19 Abs. 5 HSG.

Zu § 13 Abs. 3:

Siehe Ausführungen zu § 47 Abs. 2a HSG

Zu § 38 Abs. 3:

Hier ist die Wortfolge „eingerichtet ist“ durch die Wortfolge „eingerichtet sind“ zu ersetzen:

*„Für Wahlberechtigte, die für mehrere Studien zugelassen sind oder die für Studien zugelassen sind, die von mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichtet ist **sind**, und die auf Grund der Organisation der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission ihr Wahlrecht für die verschiedenen Organe bei mehreren Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommissionen auszuüben haben, deren Wirkungsbereiche sich überschneiden, gilt, dass das Wahlrecht für die Bundesvertretung und die jeweilige Hochschulvertretung anlässlich der ersten Wahlhandlung bei einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission an der betreffenden Bildungseinrichtung auszuüben ist.“*

Zu § 39 Abs. 1:

Um Diskussionen zu vermeiden, welche Dokumente unter den Begriff „amtlicher Lichtbildausweis“ fallen, sollte es hier - wie in der Vorgängerregelung bereits normiert - bei einer taxativen Aufzählung der Dokumente, die für den Identitätsnachweis in Frage kommen, bleiben. Es sollte abschließend festgelegt sein, mit welchen Dokumenten ein derartiger Identitätsnachweis zu erfolgen hat. Mit der jetzigen Regelung müssten Wahlkommissionen und Unterkommissionen, deren Mitglieder meist keine Juristen sind, die Entscheidung treffen, ob es sich beim vorgelegten Dokument um einen amtlichen Lichtbildausweis im Sinne des § 39 Abs. 1 HSWO handelt. Auch sollte hier ein einheitliches Vorgehen gewährleistet sein, zumal gemäß § 38 Abs. 3 HSWO für Wahlberechtigte, die für mehrere Studien zugelassen sind oder die für Studien zugelassen sind, die von mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichtet sind, und die auf Grund der Organisation der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission ihr Wahlrecht für die verschiedenen Organe bei mehreren Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommissionen auszuüben haben, deren Wirkungsbereiche sich überschneiden, gilt, dass das Wahlrecht für die Bundesvertretung und die jeweilige Hochschulvertretung anlässlich der ersten Wahlhandlung bei einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission an der betreffenden Bildungseinrichtung auszuüben ist. Es sollte ausgeschlossen werden, dass bei der einen Wahlkommission / Unterwahlkommission / Unterkommission ein bestimmtes Dokument als Identitätsnachweis gilt und bei der anderen Wahlkommission / Unterwahlkommission / Unterkommission nicht. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die an mehreren Bildungseinrichtungen wahlberechtigten Verbundstudierenden, denn sonst sind an unterschiedlichen Bildungseinrichtungen unterschiedliche Dokumente für die Identitätsfeststellung zulässig.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Christian Sallaberger

Vorsitzender der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Mozarteum Salzburg